



Grundsätze für die Auftragsausführung

1. Anwendungsbereich

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die WealthCap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (im Folgenden: KVG) gemäß § 2 Absatz 4 KAVerOV i.V.m. Artikel 27 Level-2-VO im Rahmen der Portfolioverwaltung bei Handelsentscheidungen für die verwalteten AIFs verpflichtet, die Anleger über die festgelegten Ausführungsgrundsätze und über wesentliche Änderungen dieser Best Execution Grundsätze angemessen zu informieren.

Handelsgeschäfte sind kontinuierlich getätigte An- und Verkäufe, die ein Geldmarktgeschäft, Wertpapiergeschäft, Devisengeschäft, Geschäft in handelbaren Forderungen (z.B. Handel in Schuldscheinen), Geschäft in Waren oder Geschäft in Derivaten zur Grundlage haben und die im eigenen Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen werden. Als Wertpapiergeschäfte gelten auch Geschäfte mit Namensschuldverschreibungen sowie die Wertpapierleihe, nicht aber die Erstausgabe von Wertpapieren. Handelsgeschäfte sind auch, ungeachtet des Geschäftsgegenstandes, Vereinbarungen von Rückgabe- oder Rücknahmeverpflichtungen sowie Pensionsgeschäfte (vgl. Abschnitt AT 2.3 Tz. 3 MaRisk).

Daher sind die Best Execution Grundsätze nicht anzuwenden, wenn die KVG unmittelbar in Sachwerte (z.B. Immobilien) oder Anteile an Personengesellschaften bzw. an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften investiert und die Anlage nach ausgiebigen Verhandlungen über die Modalitäten der Vereinbarung getätigt wird.

Hiervon unberührt bleiben die Investitionen sog. „Zweitmarktfonds“ in Alternative Investment Funds (hierzu zählen sowohl Fonds, die vor dem 22. Juli 2013 (Alt-Fonds) als auch Fonds, die nach den 22. Juli 2013 (Neu-Fonds) aufgelegt wurden, beide Varianten im Folgenden als „AIF“ bezeichnet), die über sog. „Zweitmarkt Börsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler-/berater erfolgen.

Die Best Execution Grundsätze der WealthCap sind folglich nur auf Handelsgeschäfte sowie auf Erwerbe und Veräußerungen über sog. „Zweitmarkt Börsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler-/berater anwendbar. Da die KVG derzeit keine Handelsgeschäfte im oben genannten Sinne betreibt, ergibt sich folgende Anwendbarkeit der Best Execution Grundsätze:

Handelsentscheidungen	Anwendung Best Execution
Handelsgeschäfte (Geldmarkt-, Wertpapier, Devisen-, Derivategeschäfte Waren-, Forderungsgeschäfte, Wertpapierleihe & sonstige Geschäfte gem. AT 2.3 Tz 3 MaRisk)	n/a
Erwerb/Veräußerung „Zweitmarktfonds“ (AIF)	X
Ankauf/Verkauf Immobilien	aV
Ankauf/Verkauf andere Sachwerte	aV
(Sonstiger) Ankauf/Verkauf Anteile an Personengesellschaften	aV
(Sonstiger) Ankauf/Verkauf nicht börsennotierter Anteile an Kapitalgesellschaften	aV

X: Best Execution anwendbar

n/a: derartige Handelsentscheidungen werden derzeit von der KVG nicht durchgeführt

aV (ausgiebige Verhandlungen): Geschäfte unterliegen nicht der Best Execution-Verpflichtung

2. Ausführung von Aufträgen bei der Verwaltung von AIF

Die KVG hat Grundsätze festgelegt, durch welche das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen von Anlegern erzielt werden soll.

Bei der Ausführung der Aufträge werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um – vorbehaltlich ausdrücklicher Weisungen der Anleger– das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Mit der Zielsetzung, das bestmögliche Ergebnis für den Anleger zu erreichen, ist keine Garantie verbunden, dass für jeden einzelnen Auftrag auch tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt. Die Gleichbehandlung aller Anleger steht regelmäßig im Vordergrund.

Wird durch die KVG ein Auftrag ausgegeben und stehen bei Erwerb oder Veräußerung grundsätzlich unterschiedliche Ausführungsmöglichkeiten zur Verfügung, so sind vorab im Rahmen der Due Diligence Prozesse, die Ausführungsmöglichkeiten darzustellen und zu prüfen. Aspekte wie Gebühren, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung sowie sonstige relevante Aspekte sind zu berücksichtigen. Es ist die bestmögliche Auftragsausführung im Interesse des Anlegers zu wählen. Die Zusammenlegung von Aufträgen von unterschiedlichen Anlegern bzw. AIF darf nur erfolgen, wenn die Zusammenlegung für keinen der Anleger von Nachteil ist und transparent ausgeführt wird. Die Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, sofern keine Zusammenlegung erfolgt.

Aufträge werden – sofern keine Zeichnung über den Erstmarkt erfolgt – grundsätzlich über sog. „Zweitmarktbörsen“ und sonstige auf dem Zweitmarkt tätige Anlagevermittler/-berater ausgeführt. Kennzeichen dieser intransparenten Märkte ist die heterogene Datenqualität zu den unter 2.1 aufgeführten Ausführungsfaktoren.

2.1. Ausführungsfaktoren/Kriterien

Um der Zielsetzung gerecht zu werden, bei der Auftragsausführung das bestmögliche Ergebnis zu realisieren, werden u.a. folgende Ausführungsfaktoren – soweit diese auf intransparenten Märkten vorhanden sind – herangezogen:

- der Preis/Kurse
- die Kosten der Transaktion
- die Geschwindigkeit
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung
- die Abwicklung des Auftrags
- den Umfang und die Art des Auftrags

Obwohl der Preis/Kurs generell ein Schlüsselfaktor ist, kann der Wert einer bestimmten Transaktion auch durch die übrigen Ausführungsfaktoren beeinflusst werden. Die Relevanz der oben genannten Faktoren kann je nach Vorliegen der folgenden Ausführungskriterien variieren:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des AIF, wie in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF, dem Prospekt oder den AIF Emissionsunterlagen dargelegt;
- Merkmale des Auftrags;
- Merkmale der Finanzinstrumente oder sonstigen Vermögenswerte, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind;
- Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

2.2. Auswahl des Ausführungsplatzes

Die einzelnen Geschäfte werden nach dem Grundsatz der bestmöglichen Auftragsausführung („best execution“) vergeben. Bei der Auswahl sog. „Zweitmarktbörsen“ und sonstiger auf dem Zweimarkt tätige Anlagevermittler/-berater wird, sofern nach Prüfung der vorstehend genannten Ausführungsfaktoren verschiedene „Zweitmarktbörsen“ bzw. sonstige Anlagevermittler/-berater in Betracht kommen, als zusätzliches Kriterium auch die Qualität der angebotenen Leistungen im Bereich von Research und Betreuung von Anfragen/Rückfragen herangezogen.

2.3. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird der jeweilige Auftrag im Interesse des AIF oder deren Anleger ausgeführt. Dabei kann es vorübergehend zu einer abweichenden Gewichtung der vorgenannten Kriterien kommen.

2.4. Information der Anleger und regelmäßige Überprüfung

Die KVG verpflichtet sich dazu, die vorliegenden Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die KVG die Anleger mittels Mitteilung auf der Homepage der KVG informieren.